

# RS Vwgh 1995/4/26 94/03/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1995

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §3 Abs1 Z2;

GelVerkG §3 Abs1 Z3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/26 92/03/0113 1

## Stammrechtssatz

Das Mietwagengewerbe ist dem Bedürfnis nach der Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises auf Grund besonderer Aufträge zu dienen bestimmt und wird erfahrungsgemäß zur Durchführung von Fahrten auf längere Dauer mit entfernten Fahrzielen in Anspruch genommen, während das Wesen des Taxigewerbes darin liegt, daß Pkw zur Durchführung irgendwelcher, meist kurzer Fahrten innerhalb eines enger umgrenzten Gebietes im Bedarfsfall bereithalten werden (Hinweis E 25.2.1970, 377/69, VwSlg 7741 A/1970).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030289.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)